

Sitzung vom 1. April 1998

**765. Anfrage (Wiederaufnahme des Strafuntersuchungsverfahrens
gegen den ehemaligen UBS-Wachtmann «Meili»)**

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Zürich, hat am 19. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im vergangenen Jahr wurde eine Strafuntersuchung wegen Verletzung des Bankgeheimnisses gegen den ehemaligen UBS-Wachtmann «Meili» eingestellt. Bei den Ausführungen der Untersuchungsbehörden wurde erläutert, dass aufgrund der alten Akten, und somit zum Teil die Dokumenteninhalte nicht mehr relevant sind bzw. nicht mehr existieren, durch die Entwendung dieser Akten niemand zu Schaden kam. Gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, dass die Rolle in diesem Zusammenhang von Herrn Meili offene Fragen hinterlasse. Nachdem nun keine Strafklage gegen Herrn Meili eingereicht wurde, bleibt ungeklärt, ob das Handeln von Herrn Meili strafbar ist oder nicht. Dieser Umstand ermöglichte nun Herrn Meili auch, gegen die UBS eine Entschädigungsklage einzureichen. Da jedoch das Verhalten von Herrn Meili nicht abschliessend beurteilt wurde, steht die eingeklagte UBS dem Verfahren relativ schutzlos gegenüber. In der «NZZ» vom 19. Januar 1998 ist nun zu lesen, dass bei der UBS Protokolle vorhanden sind, welche ein vorsätzliches Verschulden von Herrn Meili wieder untermauern würden.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Untersuchungsbehörden anzufragen, ob diese aufgrund der neuen Erkenntnisse bereit sind, die Strafuntersuchung gegen Herrn Meili wieder aufzunehmen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Einstellung des Verfahrens höchst fragwürdig ist und dass die Verletzung des Bankgeheimnisses nichts mit dem Umstand von vorhandenen Geschädigten zu tun hat, wie dies damals als ein Einstellungsgrund angegeben worden ist?
3. Wurden die Rechte von Bürgerin und Bürger (bzw. Institutionen) in diesem Lande und das Prinzip der Gleichstellung vor dem Gesetz mit dieser Einstellungsentscheid genügend gewahrt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ein unabhängiges Gutachten über den damaligen Einstellungsentscheid erstellen zu lassen?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus bestens.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Strafuntersuchung gegen den Wachtmann Christoph Meili wurde von der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich mit Verfügung vom 24. September 1997 deshalb eingestellt, weil die behändigten Dokumente nur rudimentäre Kundeninformationen enthalten haben und diese bereits 70 bis 100 Jahre alt gewesen sind. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse an der Erforschung der historischen Wahrheit davon auszugehen, dass die damaligen Kreditkunden heute kein legitimes und überwiegendes Geheimhaltungsinteresse mehr haben, so dass der Angeschuldigte Meili aus objektiven Gründen gar keine Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Bankengesetz begangen haben kann. Erfüllt ein bestimmtes Tun keine objektiven Tatbestandselemente einer Straftat, ist die subjektive Seite, sind die Motive des Handels, unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zu überprüfen. Bezüglich weiterer möglicher strafbarer Handlungen fehlte es an den Prozessvoraussetzungen, nachdem keine Strafanträge wegen Hausfriedensbruchs und Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gestellt worden waren. Die Einstellungsverfügung erfolgte daher zu Recht. Seitens der Regierung besteht kein Handlungsbedarf mehr, steht doch fest, dass Herr Meili keine strafbare Handlung vorgeworfen werden kann.

Die von den Medien anfangs Jahr im Anschluss an die «Klage» Meilis gegen die UBS als Neuigkeiten präsentierten Einzelheiten, wie mehrmaliges Aufsuchen des Shredderraums,

fehlender Bewachungsauftrag in jenem Gebäude u.a., waren bereits im Strafverfahren bekannt. Sie sind in der Einstellungsverfügung auch entsprechend gewürdigt worden. Diese Einstellungsverfügung ist den Medien seinerzeit an der Pressekonferenz vom 2. Oktober 1997 im vollen Wortlaut abgegeben worden. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Einstellung des Verfahrens verletzt keine Rechte von Bürgerinnen und Bürgern und oder Institutionen. Es besteht kein Anlass, ein Gutachten über den Einstellungsentscheid erstellen zu lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi